



HVBG

HVBG-Info 12/1998 vom 24.04.1998, S. 1120 - 1141, DOK 413.4; 413.7

**Anpassung der Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß zum 01.07.1998**

Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 (BGBl. I, S. 871);

hier: a) § 2 Abs. 2 der Verordnung (Ersatz der Aufwendungen für das Halten eines Führhundes und für fremde Führung an Unfallblinde)

b) § 7 der Verordnung (Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß)

Auch in diesem Jahr verzögert sich die Bekanntgabe der neuen ab 1. Juli 1998 geltenden Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und der Beträge, die als Zuschuß zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung gezahlt werden. Nach unseren Informationen wird die KOV-Anpassungsverordnung 1998, an der sich die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in diesem Bereich orientieren, voraussichtlich im Juni 1998 verabschiedet werden. Das gleiche gilt für den nach dem Einigungsvertrag vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntzugebenden Vomhundertsatz für die Absenkung im Beitrittsgebiet.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00010041 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 16.04.1998